

§ 1. Name, Sitz und Vereinsjahr

1. Der Verein mit dem Sitz in Friedrichshafen-Ailingen ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Tettnang eingetragen und führt den Namen: Aquarienverein Multicolor Ailingen e.V., gegründet 1982. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck und Mittel zum Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschliesslich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verband widmet sich insbesondere der Erhaltung gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen gem. des Washingtoner-Artenschutzübereinkommens. Darüberhinaus wird er mit den Umweltschutzbehörden zwecks Reinhaltung der Gewässer zusammenarbeiten und zur Wiederherstellung der Biotope beitragen. Zu diesem Zwecke dienen regelmässige Zusammenkünfte mit Gedankenaustausch.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jeder Erwachsene werden. Jugendliches Mitglied kann jeder Jugendliche unter 18 Jahren werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

§ 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag

1. Rechte der Mitglieder:
Die Mitglieder haben das Recht, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Sie haben ausserdem das Recht, alle Vorteile, die ihnen der Verein für die Ausübung ihrer Liebhaberei verschaffen kann, auszunützen.
2. Pflichten der Mitglieder:
Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsbeiträge regelmässig zu erstatten und zu diesem Zwecke dem Kassier eine Abbuchungsermächtigung ihrer Bank zu übergeben. Der Jahresbeitrag wird regelmässig auf der letzten Monatsversammlung des alten Jahres neu für das kommende Jahr bestimmt.

§ 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Austritt:
Ein freiwilliger Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende erfolgen.
2. Verlust der Mitgliedschaft:
Ein Verlust der Mitgliedschaft tritt auf, wenn ein Mitglied Handlungen begeht, welche das Ansehen des Vereins oder dessen Bestrebungen zu schädigen geeignet sind. Der Ausschluss wird durch die Monatsversammlung in geheimer Abstimmung bei 2/3-Mehrheit entschieden. Ein Rechtsweg gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen.

§ 6. Leitung des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt einem Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, sowie 1 oder mehreren Beisitzern, bzw. in der Monatsversammlung ernannten Fachwarten. Der Vorstand des Vereins wird für die Dauer eines Jahres gewählt, danach gilt die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle vereinsinternen Entscheidungen werden durch den Vorstand getroffen. Der Verein wird von 1. und 2. Vorsitzenden gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Jeder der Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 7. Versammlungen

1. Die Vereinsversammlungen finden 1 x im Monat statt. Sie werden, wenn möglich, regelmässig an einem bestimmten Wochentag des Monats durchgeführt. Eine Hauptversammlung findet alljährlich im November statt und ist den Mitgliedern durch Anzeige im Gemeindeblatt bekannt zu geben. Ausserdem wird jedes Mitglied schriftlich eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ihr ist vorbehalten:
 - a. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - b. Wahl der Fachwarte,
 - c. Änderung der Satzung,
 - d. Auflösung des Vereins.

Der Kassier erstattet jährlich Kassenbericht. Die Kassenführung wird von der Hauptversammlung durch 2 in einer Mitgliederversammlung zu bestimmende, dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder geprüft. Ein Protokoll über den Kassenbestand ist der Hauptversammlung vorzulegen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn der Vorstand sie einberuft, oder wenn 1/3 aller Mitglieder den schriftlichen Antrag auf Einberufung stellt.

§ 8. Abstimmung und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet - soweit in den Satzungen keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Die Wahlen erfolgen auf alle Fälle geheim. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied und jedes jugendliche Mitglied.

§ 9. Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder, sofern nicht mehr als 6 Mitglieder zur Fortführung des Vereins bereit sind. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des vorhandenen

Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Tierzucht zu verwenden hat.

Beschlossen am 21.10.1982, ergänzt 25.11.1982, geändert 25.11.2016

§ 11. Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein eine 25-jährige ununterbrochene aktive Zugehörigkeit nachweisen können. Darüber hinaus können zu Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung auch vorzeitig Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein im Sinne des § 2 der Vereinssatzung oder anderweitig besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft gilt nur für den Verein.

Die Eintragung des Vereins Aquarienverein Multicolor Ailingen eingetragener Verein (e.V.), gegründet 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettngang ist am 22. Dezember 1982 unter VR Nr. 340 erfolgt.

7992 Tettngang, den 26. Januar 2006

Amtsgericht - Registergericht -

GR I 1353 / 1982

(Armbruster) Justizhauptsekretärin